

# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 13

Rosenheim, 29.11.2013

159. Jahrg.

# INHALTSÜBERSICHT

<u>Verfassung und Allgemeine Verwaltung</u>	
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2013	169
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Acht- und Fünffamilienhauses mit Tiefgarage, Hoffeld 4 – 6, FINr. 90/19 und 87/53, 83229 Aschau i. Ch.	171
Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie	
Entgeltsliste ab 01.01.2014 der Berndt GmbH – NL St. Erasmus Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kath. I und II i.S.d.VO 1069/2009 EU für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding	172
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern / im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013	173
<u>Sonstiges</u>	
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	186
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg	187
Bekanntmachung des Amtlichen Blutspendedienstes München, Termine im Landkreis Rosenheim	189

## Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1, 2 und 3 zur

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013

Herausgeber:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1041

Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO

zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.

Außerdem im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de - Aktuelles & Service - Wort und Bild

#### VERORDNUNG

des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBI I S. 734), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

## **VERORDNUNG**

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Marktgemeinde Neubeuern wird in der Marktgemeinde Neubeuern das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich (Zone I),
  - einer engeren Schutzzone (Zone II),
  - einer weiteren Schutzzone (Zone III), untergliedert in Zone III A und Zone III B.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lagepiänen eingetragen (Anlage 1 - Fassungsbereich M 1 : 1.000; Anlage 2 – Schutzgebietsplan M 1: 5.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Marktgemeinde Neubeuern niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen (II, III A/B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

٠.	O.				·		
į	4	500		300	ů.	3.	(*) : 2
		P.				-	
٠.					Ø.		
						٠.	
	ā	ψů	魕			-3	
	<u>a</u>	5			ž.		
		SO N					
		5					
	E C	ਚ					
	ě	(V)					
			核				
					*		
			<b>300</b>				
					8		
		4.4		1			
			Z				
	2						
	2	<u>, o</u>					•
	2	ķδ					
	3	B	200 E	MAR.			
		2					
	9	ਂ ਹ					
					6		
	4	100		d.			
i					a de		
			ũ		÷		
		100	Ξ				
		41					
		4.0					
					*		
	32		200		奪		
			9		2		
					黨		
		25-6892G	<b>8</b>				
					8		
-							
					2		
				Ž,	產		
					蒸		
		(i, i, i	Zone:		8		
					*		
					3		
ĺ							
			K		1		
			ht.Zon				
			, c		ù		
			÷ċ		蒙		
			. ħ	變			
			. PILE		<b>8</b> .		
	or expense.		7.045.99	V.750.00			

Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche.	Aufschlüsse oder Veränderungen nur zulässig, wenn die Schutzfunkder Erdoberfläche, auch wenn tion der Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen desordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten
Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	zu 1 m Tiefe
Unterlage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

7770	200
1000	18 (18 to
E SIVE	
5.50	
B   6	
I CENT	
2005	
一一一	
× 0	
E   II	
	35.34
	40.00
3.0	
	150
10.00	
20.24	10000
	4
	4
freed at	10.00
1000	
5	
5 5	
L ₹ 1	A A A A A A A A A A A A A A A A A A A
2	
8 D	
E V	
	42.5
	100
44.54	
	m
	=
	1100
0.00	6000
	16.00
5 (6 th	1
	<b>通常版</b>
	154
	Mark 1
	a.
	ō
	<b>.</b>
	spricht
255	8
	E∌√
\$45.4E	entsi

2.	bei Umgang mit wassergefährc	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3 Nr. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitem	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	nur zulässig entsprechend Anlage 3 Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3 Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten dichten Transportbehäl- tern bis zu je 50 Liter	u
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstande abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten	

	E FOR MANAGEMENT
3.00	444.47
	100
4.00	
100	
37.00	
	100
	100
Commi	100
( O ( O (	100
1 TO 1	
	4.0
TO V	
聚芒海。	2440
100	100
	1000
1000	
100	A 18 (6)
Tenence and the control of	Real Systems
100 2007	f X 37
	APP HIN
10 M	
	<b>10.4</b>
197	
200	
	100 March
4.00	
10 m	
· · · · · · · ·	100
O	100
I S N	electric colleges and
	0.00
	100
<b>第一次</b>	1000
100	
44.00	100
20.00	Ω
	=
20.5	75 45 0
24 A 15 A	
3.0	
	<b>第二次</b>
100	6 24 61
1	
	9,0
	and Puri
	Zone
	iZone
	ht.Zone
	cht Zone
	rich <u>i</u> Zone
	sprichtiZone
	tspricht Zone
	entspricht Zone
	entspricht Zone

6.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern ein- schileßlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist		verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	1.		verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vor- übergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind		verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinig- tes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	•	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser		verboten		g.

400	100 March 1980
<b>各地</b> 地域	100
	25.5
11 15 15 15	2.500
22.5	
200	
300000000000000000000000000000000000000	
1 0 0 U	
200	
N S S N	
5 6 E	
5	
- T	
	<b>发现</b>
200	
DI PARIS	
100	
1000	
200	
5 5 5 5	BACKET ST
\$1.00 miles	14 E 19 W 15
	<b>300</b>
14.12	
17.00	
	137.7
	-
	12.00
2007	
CXX	
S OF SOL	
	Scientific this section.
B OF N	
3 3 4 2	
0 7	
2 7	
100000000	
	35.00
S. 16	
	0
<b>新教教教</b>	
	_
4 4 4 4 4 4	
100	
THE HEALT	
3-12-67	NAME OF STREET
新田田	4.7
<b>STORY </b>	
	2.2
100 Z 100 H	
<b>美工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工工</b>	
<b>建筑铁座</b> 板	
122.2	
	12034
16 A	10 m
	oue oue
	č
NAME OF THE OWNER,	<b>6</b> 0 (1)
	Ň
	+
	25.7
	2
	spric
	U)
	entspr
an number of a second of the s	20 To 10 To
Vicent Co.	O .

l
-
nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwäs-
serungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch
Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird.
Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem
Abwasser ist verboten.

1) Siehe ATV-DVVVK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser".

SANSAKO NA	1000
(b) = 3.00	100
	10 m
	a de nos
3.12	
S.	2.0
	200
9 8 6	
2 N	
5 D	
TE ST	that white
0.25	
	- A - A - 1
C	
	0.00
	1
	Service Control
	L. Trees
1	
100	
100	d.
12.00	100
<b>2000年</b>	. 10 16 15
<b>3000000000000000000000000000000000000</b>	
X	2 - 3
	100
	1122
6. 0	100
0 Z	1 54 m
	F-200-200-200
N S N	A Marie V
	10.00
0 F	0.00
TO   X	
E C	100
	7 B 7 C 7
100	
	16,76
2003	1.0
	on a
10 E 10 E	
200	5.04 (4.5)
	100
	10.00
100000	4.4
	188215167142673
THE STATE OF	100 miles
	5 (30)
144	1000
377	70 A
130	
	(1)
<b>建筑成</b>	
<b>国际的</b>	
<b>医</b> 多数基	5
	<b>EN</b>
	# <b>~</b> 244
1930年度	<b>6</b>
LANGE SE	<u>s</u> :
	entspricht Zone.
1000	W
man confidence	

4.	bei Verkehrswegen, Plätzen m	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig  - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentürnerwege und Privat- wege und  - bei breitflächigem Versickem des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägnier- mittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erwei- tern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

makabalika salahani	anana andreas
300	
100	的原告,
75 (25)	100
5 5 5 5 5 5	(A)
	200
	200
ல்∌ுல்	100
E	
- X 0	
i čeni	100
5 Q	
2.62	
2 5	17 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16
S G	
	100
200	<b>"</b> 是"。它
Chapter 9	
200	
	117
	100
はなるない	****
4	
100	
(T) (1)	200
IX STATE	
7 9 3 4	
	<b>46.2</b>
100	
4.5	
e	
Φ O	10 × 11
\$ a € €	STATE OF THE PARTY.
e 0	CONTRACTOR OF THE
-0 Z	
<b>⊘</b> 500 <b>=</b> .	
	200
<b>5</b> .00	400
	16.
P- <b>-</b> 72.65€	
100	413
	m
STANKS AND	
200	100
9.8	100
100	<b>建筑</b>
100	<b>建一种</b>
	<b>A</b>
1960年	
<b>经保护</b> 证	ATTACK TO
3357	
(**E	情機場
/	
	A 10
	(5 ± 5 ± 5
WY TE	100
9 to 18	
	1965
	KO KIE
See al	ō
	N
1.5	20,000
	<b>1</b> 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
Z   1991	Ħ
	richt
	pricht
	tspricht
	ntspricht
	entspricht

4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	ıəx	verboten
		<ul> <li>verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		
4.7	Großveranstaltungen durchzufüh- ren	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausrei- chenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	Ve.	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitem		iθΛ	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzufüh- ren	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	izierten Straßen zulässig	verboten
4.11	Kleingartenanlagen (ausgenom- men Hausgärten) zu errichten o- der zu erweitern	_	ЭЛ	verboten

		in der weiteren Schutzzone	inder engeren Schutzzone
chtz	entspricht/Zone		115
A E je gg 및 다	Arwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.	verboten
۵	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mine- raldünger
	Beregnung von öffentlichen Grün- anlagen, Rasensport- und Golf- plätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
اف	bei baulichen Anlagen		
	Bauliche Anlagen zu emchten oder zu erweitern	nur zulässig, nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammeloder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 genachtung von Nr. 3.7	verboten 1
		1	

	organization minima	vapageen assessed
	6 L &	
		100 Sept. 1
		at and
		130
	C.	
	້ ຄ.⊸ ຄ	300
	- 0 E	
	D. X	1000
	8 1	2 <b>-</b> 200
		3 2 3 2 2
	ع ت	2 m 15 m
	D. C	4.0
	Ci.	
	- T	100
	4	20170
		1.00
	<b>327</b> 128	
		14.0
	100	
	1000	<b>35</b> , 105.
	Section 1887	5 - A
į		
		a de la
ļ	1	
ļ		
į		
		4
		1000
	2. 2. 2. 2.	
ļ		
i		
	400	Seal Sea
ì	( C	
	0 0	
	. ਹ• . ⊆	
	# 2	12.00
	P 8	
	T	
	5 0	
ł	e //	
ì		12.0
ı		80 BX
1	200	
ı	V	
1	400	
1		
1	50,200	= = =
ı	141	
ı		
ı		30.
J		
J		
I	100	
١		
Į		
١		
J	79.6	
ı		
ļ		44.0
1		
1	3,445.0	
1		
1		
١		
ı		
ŀ	3100	
I		
١	221	
ŀ		
I	學的學	
ŀ		
1		
ı		
1	<b>拉拉洲族</b>	
1	(中国)	i di
1		
ŀ	2017	<b>50</b> 884
ľ	20,000	êN.
I		
-		<b>∵</b> ∪
I		E <b>'⊑</b>
١	100-0	
١	107.15	4
ľ		<b>5</b>
L	San State Control	SATES TAR

5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 Nr. 5 eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagem und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silage- sickersaft zu errichten oder zu er- weitern <sup>2)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu er- weitern <sup>2)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
.9	bei landwirtschaftlichen, forstv	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrate aus Biogas- anlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung"). ন

Schutzzone	en erfolgt, insbesondere nicht luptfruchtanbau,		der nachfolgenden Fruchtart unver-	verboten	verboten	verboten
Schutzzone, Film Film Film Film Film Film Film Film	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf schneebedeckten, gefrorenen oder wassergesättigten Böden - auf abgeemteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brächland.	verboten	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unver- meidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen.	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaft- erwartung sowie Ballensilage	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3 Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
entsprichtZone **	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdungern (ohne Nr. 6.3)	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	ganzjähnge Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flächen	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
entsp	6.2	6.3	6.4	6.5	9.9	6.7

PARASI	Diam'r.
es deservir	
AGE SE	200
Sept.	
9.5	10.5
	95
40.0	4
യ് പ	
- S	
<b>5</b> 0	100
S CV N	3 <u>44</u>
· 하는	
ಿಕ್ಟ್	A
	100
E	<b>100</b>
	100
STATE STATE	STORY.
a mari	
SECTION A	
	3 A
	4
SIP MED	
	5
0.000	
	4 7
	<b>全性的</b>
5.5	3、种类类类
4 5	4 (52)
O S	100
3 4	
この三	
T U	
- v	
<b></b>	
Services.	
77.5	
	Ó
September 1	<b>E</b>
3.00	
4.5	4.4
	300
	7.5
Land Street	
	2
	4,
	<b>100</b>
	100
300	
	124
<b>美國名</b>	40.436
	5.00
	1970年第
SAMPLES.	対色を作
	5
	N E
	:
COLUMN !	E
Puncon.	<b>.</b> ⊡
2588.401	ntsi
	<b></b>
	0

		,		
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten			verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	tung oder bis zu einer ität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugebhörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Insta	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	ета <b>в</b> лаћтел
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3 Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	-		verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (sie- he Anlage 3 Nr. 8)	(ausgen	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	(4)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.500 Festmetern zulässig	•	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungsverpflichtungen des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundsfücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschützgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungpflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder

- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 7 nicht duldet.

# § 10 Inkrafttreten

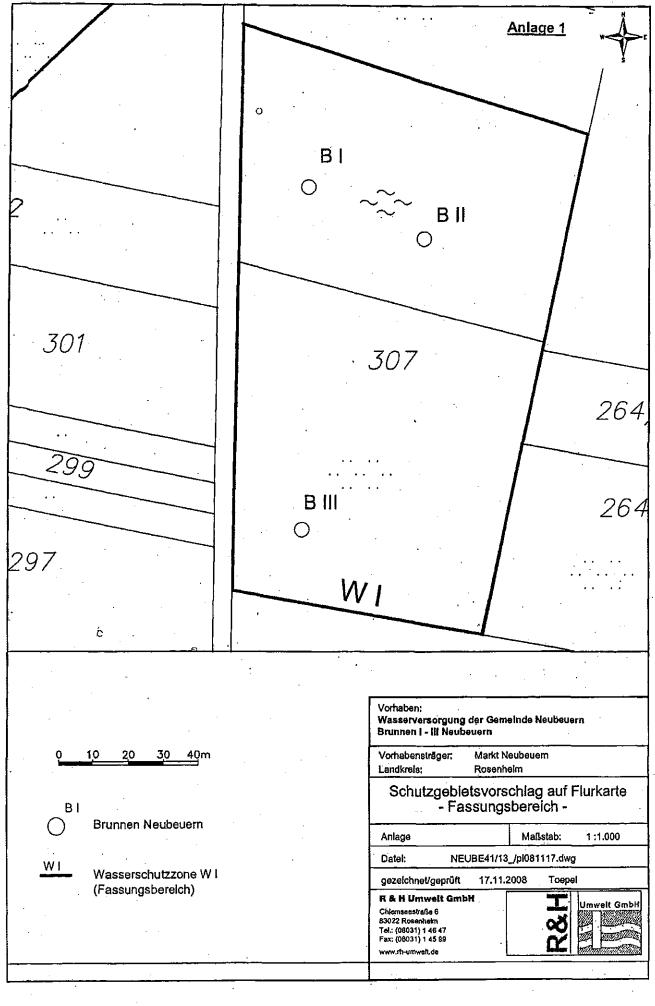
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.10.2011 (Az. III/1-8631 P) sowie die Verordnung vom 10.08.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Rosenheim vom 03.09.1987) außer Kraft.

Rosenheim, den 07.11.2013 Landratsamt Rosenheim

gez.

Dr. Martini Oberregierungsrätin

(EAPI 8631)



# Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone III A sind Anlagen nach § 62 WHG nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)</u>

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

# 4. Anlagen zur Versickerung oder Einleitung von Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

# 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene(s) Anwesen".

# 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
  - Weinbau
  - Hopfenbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freiflächenbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.